

# Information

## **über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wietze hat am 05.09.2023 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Es wird darüber informiert, dass der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden ist.

Der Planbereich befindet sich im Westen Wietzes südlich der „B 214 / Nienburger Straße“ zwischen der Straße „Trannberg“ und dem „Reihernweg“.

### **Ziel und Zweck der Planung:**

Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bebauungsplan eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes eines Schlachthofes ermöglicht werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der oben genannten Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 03.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023**

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1–3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

öffentlich ausliegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail [info@buero-kellerhannover.de](mailto:info@buero-kellerhannover.de)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



29323 Wietze, den 02.11.2023

Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister